

nen der Pflanzen- und Tierproduktion sowie für die Betriebsverrechnungspreise in der staatlichen Forstwirtschaft. Für ausgewählte Erzeugnisse der Forstwirtschaft werden unmittelbar die Betriebsverrechnungspreise bestätigt. Maßnahmen zur Vervollkommnung der mit den Agrarpreisen verbundenen ökonomischen Regelungen sind unter dem Gesichtspunkt der Angleichung der finanziellen Reproduktionsbedingungen der Landwirtschaft an die der Volkswirtschaft und unter Berücksichtigung des genossenschaftlichen Eigentums festzulegen.

Neu ist die Regelung der Verantwortung des Leiters des Amtes für Preise für die Preisbildung für Dienstleistungen und Reparaturen. Er hat zu gewährleisten, daß der Bevölkerung für Leistungen der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe, der PGHs und der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden gleiche Preise berechnet werden, die Steigerung der Leistungskraft stimuliert und damit zu einer weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen beigetragen wird.

Entsprechend §§ 23, 42, 65 GöV wurden die Aufgaben der örtlichen Räte auf dem Gebiet der Preisarbeit neu festgelegt. Neu ist die ausführliche Regelung der Verantwortung der Räte der Bezirke. Erweitert wurden die Kontrollvollmachten der örtlichen Räte auf dem Gebiet der Preise.

In einem neuen Abschnitt wurde die Anwendung moderner Informations- und Rechentechnik zur Rationalisierung und Beschleunigung des Preisbildungsprozesses — von der Preiskalkulation bis zur Preisbekanntgabe — geregelt. Damit sind Möglichkeiten zu schaffen, schneller auf neue Bedingungen zu reagieren und die volkswirtschaftlichen Verflechtungen besser zu beherrschen. Die Qualität der analytischen und konzeptionellen Arbeit sowie die Rechtssicherheit auf dem Gebiet der Preise sind weiter zu erhöhen. Schrittweise ist ein rechnergestütztes System der Informationsprozesse bei der Ausarbeitung, Beantragung und Prüfung der Kosten- und Preisobergrenzen und der Preise sowie deren Festsetzung, Bekanntgabe und Dokumentation aufzubauen.

Mit der **2. VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — EigenheimVO — vom 25. Februar 1987 (GBl. I Nr. 7 S. 64)** tritt eine Reihe von wichtigen Veränderungen für den Neubau von Eigenheimen ein. Zur Sicherung der stabilen Versorgung der Bevölkerung sowie zur Förderung aller in Eigenleistung der Bevölkerung durchzuführenden Baumaßnahmen wird ein einheitlicher Materialfonds geschaffen.

Aus diesem Fonds erfolgt der Verkauf von Baumaterialien sowohl für den individuellen Bedarf der Bevölkerung, den Neubau von Eigenheimen als auch für die Leistungen im Rahmen der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“. Dabei wird wie bisher gewährleistet, daß die VEB Baustoffversorgung mit den Erbauern von Eigenheimen über die Lieferung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen abschließen. Grundlage hierfür ist die mit der Bauzustimmung bestätigte Materialliste. Im Zusammenhang mit der Bildung des einheitlichen Materialfonds erfolgt ab 1. Mai 1987 der Verkauf von Baumaterialien für den Neubau von Eigenheimen zu Einzelhandelsverkaufspreisen (EVP). Dadurch werden für die Erbauer von Eigenheimen die Einkaufsmöglichkeiten vereinfacht.

Mit der Einführung dieser Regelungen wird der für Eigenheime gezahlte pauschale Preisausgleich abgeschafft, der zum Ausgleich der Differenz zwischen Industriepreisen und EVP vorgesehen war. Alle zum EVP gekauften Baumaterialien und Ausrüstungsgegenstände werden im Rahmen der festgelegten Kredite finanziert. Die günstigen Kreditbedingungen und anderen Finanzierungsregelungen für den Eigenheimbau bleiben unverändert bestehen.

Die neuen Regelungen gelten für Eigenheime, die nach dem 1. Mai 1987 neu errichtet werden. Für bereits im Bau befindliche Eigenheime gelten bis zu ihrer Fertigstellung die bisherigen Regelungen.

Medizintechnische Erzeugnisse sind wichtige Instrumente des Arztes zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Diagnostik und Therapie. Die bisherigen Regelungen über den Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen waren an das Arzneimittelgesetz von 1964 gebunden. Die Notwendigkeit einer eigenständigen Regelung, die am 1. Juni 1987 gleichzeitig mit dem neuen Arzneimittelgesetz⁸ in Kraft treten wird, ergibt sich aus der Entwicklung — besonders durch den Einsatz von Mikroelektronik — und der Bedeutung der medizintechnischen Erzeugnisse zur Sicherung der medizinischen Betreuung der Bevölkerung.

Mit der **VO über den Verkehr mit medizintechnischen Er-**

zeugnissen vom 27. Januar 1987 (GBl. I Nr. 4 S. 23) werden die Voraussetzungen und Bedingungen für den Verkehr mit diesen Erzeugnissen festgelegt und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Verantwortungen der staatlichen Organe und der Gesundheitseinrichtungen bestimmt. Zum Schutz der Probanden werden hohe Anforderungen festgelegt, die zu berücksichtigenden sind, wenn eine medizinische Prüfung medizintechnischer Erzeugnisse am Menschen unverzichtbar ist.

Für diejenigen Schadensfälle, bei denen ohne Verletzung der Sorgfaltspflicht des Anwenders im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Anwendung medizintechnischer Erzeugnisse eine erhebliche Gesundheitsschädigung beim Menschen eintritt, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft nicht zu erwarten war, sieht die VO eine materielle Unterstützung zur sozialen Sicherstellung der Betroffenen vor.

Die VO enthält Ordnungsstrafbestimmungen, die sich insbesondere gegen den nicht bestimmungsgemäßen Verkehr mit medizintechnischen Erzeugnissen (Prüfung, staatliche Zulassung und Erlaubnis) richten.

In Verwirklichung des humanistischen Prinzips der materiellen und sozialen Sicherstellung der Bürger bei solchen Schäden, die niemand verschuldet hat, werden mit der **AO über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 28. Januar 1987 (GBl. I Nr. 4 S. 34)** Festlegungen über die Voraussetzung und Gewährung dieser sozialen Leistung getroffen, die der Weiterentwicklung auf dem Gebiet der medizinischen Betreuungsmaßnahmen Rechnung tragen.

Eine derartige materielle Unterstützung können Bürger der DDR erhalten, wenn ihnen im ursächlichen Zusammenhang mit einer in der DDR durchgeführten medizinischen Betreuungsmaßnahme ein erheblicher Gesundheitsschaden entstanden ist, der nach dem Stand der Wissenschaft nicht vorhersehbar war. Es ist Aufgabe der Bezirksgutachterkommission⁹, den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer medizinischen Maßnahme und einer erheblichen Gesundheitsschädigung sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für eine erweiterte materielle Unterstützung zu prüfen. Das gilt z. B. für die medizinische Indikation des Eingriffs, seine Pflicht- und vorschriftsgemäße Durchführung, ferner für das Verhältnis von Risiko und eingetretener Gesundheitsschädigung sowie für die Feststellung des Kausalzusammenhangs und schließlich für die infolge des Eingriffs eingetretenen wesentlichsten Änderungen der bisherigen Arbeits- und Lebensbedingungen.

Bei der komplexen Beurteilung des Sachverhalts prüft die Bezirksgutachterkommission auch die Frage, ob eine ärztliche Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt oder nicht. Bejaht sie diese Frage, ist ein Schadenersatzanspruch gemäß §§ 330 ff. ZGB zu prüfen. Anträge auf Gewährung einer erweiterten materiellen Unterstützung können innerhalb von 4 Jahren nach Durchführung der medizinischen Maßnahmen gestellt werden, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 10 Jahren, wenn die erhebliche Gesundheitsschädigung erst nach Ablauf von 4 Jahren bekannt wird.

Alle Entscheidungen der Bezirksgutachterkommission sind der Zentralstelle für Ärztliches Begutachtungswesen zur Kenntnis zu geben. Erst dann werden die Unterlagen zur Berechnung der finanziellen Unterstützung und zur Gewährung anderer Unterstützungsleistungen (Versorgung mit versehrtenfahrzeugen, Prothesen u. a. technischen Hilfsmitteln sowie Kuren) an die zuständigen Organe zur Realisierung weitergeleitet.

Auf der Grundlage neuer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse ermöglicht die **AO über die Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens auf dem Gebiet der Rehabilitation geschädigter Bürger vom 9. Dezember 1986 (GBl. I 1987 Nr. 2 S. 10)** eine weitere Verbesserung der komplexen Rehabilitation geschädigter Bürger. Die AO regelt die staatliche Leitung der Schwerbeschädigtenbetreuung und Rehabilitation in den Bezirken und Kreisen. Zukünftig entstehen schrittweise Kreisrehabilitationszentren, die ein komplexes Herangehen an die Betreuung, z. B. für schulbildungsunfähige, aber förderungsfähige Kinder und Jugendliche, die Einrichtung geschützter Werkstätten und Wohnheime sowie Tagesstätten für geschädigte Erwachsene ermöglichen.

Ausgearbeitet von: JOACHIM LEHMANN,
IRENE HABERRECHT und Dr. HANS TARNICK

⁸ Zum Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln — Arzneimittelgesetz — vom 27. November 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 473) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1987, Heft 2, S. 71.

⁹ Vgl. AO über ärztliche Begutachtungen vom 18. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 30).